

Beitrags- und Gebührenordnung

Um die finanziellen Beziehungen im Kleingärtnerverein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es für den Kleingärtnerverein Erdmannsdorf e. V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

I. Beiträge

- a) Beitrag für Mitglieder mit Garten (Erstmitglied) 40,00 €
- b) Beitrag für weitere Mitglieder (Zweitmitglied) 10,00 €
- c) Beitrag für Regionalverband Freiberg 25,00 €

II. Gebühren

- a) Aufnahmegebühr 10,00 €
- b) Gebühr für Wertermittlung circa 35,00 €
- c) Gebühr für Baugenehmigung 5,00 €
- d) Absichernde Einlage 250,00 €
- e) Mahngebühr 10,00 €

III. Sicherheitsleistung

Der Verein erhebt beim Abschluss eines Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus dem Pachtvertrag sowie aus der Mitgliedschaft, der Versorgung mit Strom und Wasser und ggf. anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Die Sicherheitsleistung wird in Höhe von 150,00 € erhoben.

IV. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung und Unterpachtvertrag verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit sind von jedem Mitglied 5 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von 20,00 € zu zahlen.

V. Fälligkeit, Verzug

- a) Die Jahresrechnung ist bis zum Zahlungsdatum laut Rechnung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, kommt es zur 1. Mahnung.

- b) Für jede Mahnung von in Verzug befindlichen Forderungen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

c) Kommt es nach der 1. Mahnung nicht zur Zahlung wird unverzüglich ein Gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die Gebühren dafür zahlt der Pächter.

VI. Befreiung, Stundung, Ratenzahlung

a) Bestimmte Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von den Pflichtstunden befreit werden.

b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden und/oder Ratenzahlungen abschließen. Bei der Gewährung von Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung

abzuschließen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

VII. Verwaltungsgebühren für Dritte/Nichtmitglieder

a) Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.

b) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die Höhe berechnet sich nach den ortsüblichen Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch 10 € monatlich, zusätzlich zur Pacht und öffentlich-rechtlicher Lasten sowie Gemeinschaftsleistungen. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

VIII. Geltung dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2025 beschlossen und gilt bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung.

Bearbeitungsstand: 01.01.2026